

**Satzung
des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg
über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst**

Inhalt

- § 1 Rettungsdienst/Gebührenpflicht
- § 2 Aufgaben
- § 3 Mitwirken im Rettungsdienst
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebühren
- § 6 Einsatzgrundsätze
- § 7 Begleitpersonen
- § 8 Gebührenschuld
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Fälligkeit
- § 11 In-Kraft-Treten
- § 12 Außer-Kraft-Treten

Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst

Gemäß § 47 Abs. 2 i.V.m. §§ 5 und 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815, 1103), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325), der §§ 2, 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484), § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245), zuletzt geändert durch Art. 10 b des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102, 133) sowie § 53 SächsKomZG in Verbindung mit den §§ 3 und 7 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg in der Fassung vom 2. Mai 2002 (Sächsisches Amtsblatt 21/2002), hat die Verbandsversammlung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rettungsdienst/Gebührenpflicht

(1) Der Rettungszweckverband Chemnitz/Stollberg (RettZV) ist Aufgabenträger des Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet gemäß § 3 Ziffer 3 SächsBRKG. Er betreibt Notfallrettung und Krankentransport als öffentliche Aufgabe (Rettungsdienst).

(2) Der Rettungsdienstbereich umfasst die Territorien der Kreisfreien Stadt Chemnitz und des Altlandkreises Stollberg.

(3) Für die Einsätze des Rettungsdienstes werden im Rettungsdienstbereich Chemnitz-Stollberg gemäß § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG Benutzungsgebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Rettungsdienst hat die Aufgabe

- die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag),
- bei Notfallpatienten Maßnahmen zur Lebenserhaltung durchzuführen, ihre Transportfähigkeit herzustellen und sie unter fachgerechter Betreuung in das für die weitere Versorgung geeignete nächstgelegene Krankenhaus zu befördern (Notfallrettung),
- bei anderen Kranken, Verletzten oder sonst Hilfebedürftigen nötigenfalls Hilfe zu leisten und sie unter fachgerechter Betreuung zu befördern (Krankentransport).

37.300

(2) Notfallpatienten sind Kranke oder Verletzte, die sich in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht umgehend medizinische Hilfe erhalten.

§ 3 Mitwirken im Rettungsdienst

Soweit der RettZV die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes mit öffentlich-rechtlichem Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmen übertragen hat (Leistungserbringer), gilt diese Gebührensatzung auch für die von ihnen im Rahmen der Notfallrettung und des Krankentransportes erbrachten Leistungen.

§ 4 Gebührenmaßstab

(1) Der Rettungszweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für

- a) die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport und
- b) das bestellte Bereithalten eines bodengebundenen Rettungsmittels, insbesondere bei vom RettZV geforderter Amtshilfe sowie bei Ersatzvornahme.

(2) Bodengebundene Rettungsmittel sind Notarzteinsatzfahrzeuge (NEF), Rettungswagen (RTW) und Krankentransportwagen (KTW).

(3) Maßstab der Gebühr für den Einsatz sind:

- a) die Art des eingesetzten bodengebundenen Rettungsmittels
- b) die Dauer der Bereitstellung
- c) die gefahrenen Kilometer bei Fernfahrten

(4) Die Gebühr wird für den Gesamteinsatz erhoben. Sie umfasst die Einsatzanforderung, die Einsatzdisposition und Alarmierung des bodengebundenen Rettungsmittels, dessen Anfahrt zum Einsatz- oder Ausgangsort, die Erstversorgung des Patienten und dessen Betreuung während des Transportes, den Transport des Patienten zum Zielort und die Rückfahrt des bodengebundenen Rettungsmittels zur Rettungswache oder dem Beginn eines nachfolgenden Einsatzes. Im Fall des bestellten Bereithaltens eines bodengebundenen Rettungsmittels gilt als Einsatzdauer die Zeit dessen Abwesenheit von der Rettungswache bzw. die Dauer dessen Bereitstellung in der Rettungswache.

(5) Bei Fernfahrten wird ab dem 151. Entfernungskilometer zuzüglich zu den Gebührensätzen eine Kilometerpauschale erhoben. Fernfahrten sind Fahrten, deren Ausgangs- oder Zielort außerhalb des Rettungsdienstbereiches Chemnitz-Stollberg liegt.

§ 5 Gebühren

- (1) Inanspruchnahme des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF)
- | | |
|--|-----------|
| a) NEF je Einsatz | 90,90 EUR |
| b) Bereitstellung eines NEF für Sondereinsätze je angefangene Stunde | 90,90 EUR |
- (2) Inanspruchnahme eines Rettungswagens (RTW)
- | | |
|--|------------|
| a) RTW je Einsatz | 301,40 EUR |
| b) Bereitstellung eines RTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde | 301,40 EUR |
- (3) Inanspruchnahme eines Krankentransportwagens (KTW)
- | | |
|--|-----------|
| a) KTW je Einsatz | 77,60 EUR |
| b) Bereitstellung eines KTW für Sondereinsätze je angefangene Stunde | 77,60 EUR |

(4) Bei Fernfahrten wird zuzüglich zu dem nach Absatz 1 - 3 festgesetzten Gebührensatz ab dem 151. Entfernungskilometer eine Kilometerpauschale in Höhe von 2,90 EUR für jeden weiteren gefahrenen Kilometer erhoben.

§ 6 Einsatzgrundsätze

- (1) Die Leitstelle Chemnitz trifft die Entscheidung über den Einsatz von bodengebundenen Rettungsmitteln.
- (2) Die Entscheidung der Leitstelle Chemnitz über die Art und Anzahl der einzusetzenden bodengebundenen Rettungsmittel erfolgt auf Grundlage der pflichtgemäß durchzuführenden Prüfung der Anforderungsgründe für das Hilfeersuchen oder der Angaben des Bestellers.
- (3) Der Benutzer eines bodengebundenen Rettungsmittels hat keinen Anspruch darauf, dass das von ihm benutzte Rettungsdienstfahrzeug für einen möglicherweise notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
- (4) Der Fahrer des bodengebundenen Rettungsmittels bestimmt die Wegstrecke bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Straßen- und Verkehrsverhältnisse.

37.300

(5) Die Bereitstellung eines bodengebundenen Rettungsmittels ist möglich, wenn dadurch die Einsatzbereitschaft des Rettungsdienstes im Sinne der bedarfsgerechten Vorhaltung gemäß § 7 Abs. 2 Ziffer 1 SächsBRKG - Erfüllung des Sicherstellungsauftrages - nicht beeinträchtigt wird und die Auswirkungen einer zu erwartenden Beeinträchtigung der Funktionalität des Rettungsdienstes bei Nichtgeschehen dadurch gemindert werden können.

§ 7 Begleitpersonen

(1) Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze im bodengebundenen Rettungsmittel vorhanden sind. Beim Transport von minderjährigen Personen besteht Anspruch auf unentgeltliche Begleitung durch einen Erziehungsberechtigten oder Aufsichtspflichtigen.

(2) Gegenüber mitgenommenen Personen haftet der Rettungszweckverband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Leistungserbringer.

§ 8 Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache bzw. mit Beginn der Bereitstellung.

§ 9 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen oder angefordert hat oder in dessen Auftrag die Leistung angefordert wurde und nicht gesetzlich krankenversichert i. S. von § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG ist. Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner. Bei Minderjährigen haften deren Erziehungs- oder Aufsichtspflichtige als Gesamtschildner. Als Gebührenschildner wird nicht herangezogen, wer im Sinne §§ 677 ff BGB als 'Geschäftsführer ohne Auftrag' handelt.

(2) Im Falle von Arbeits- oder Wegeunfällen erfolgt die Gebührenerhebung analog einer Leistungsabrechnung mit der Berufsgenossenschaft (SGB VII). Das Verfahren setzt voraus, dass eine ärztliche Bescheinigung über die Notwendigkeit der Beförderung (Verordnung einer Krankenförderung) vorliegt. Unbeschadet davon bleibt die direkte Inanspruchnahme des Gebührenschildners nach § 9 Absatz 1 und insbesondere dann, wenn die Berufsgenossenschaft die Übernahme der Kosten ganz oder teilweise ablehnt.

(3) Bei Fernfahrten über den 151. Entfernungskilometer hinaus ist für dieses Verfahren erforderlich, dass - zusätzlich zur ärztlichen Bescheinigung - die Berufsgenossenschaft im Voraus und gegenüber dem Benutzer des Rettungsmittels eine Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat. Die Kostenübernahmeerklärung muss zum Zeitpunkt der Transportanforderung vorliegen und dem Rettungsdienstpersonal übergeben werden.

§ 10 Fälligkeit

Die Gebühren sind 28 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung wird gemäß § 19 der Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg im Amtsblatt der Kreisfreien Stadt Chemnitz und im Amtsblatt des Erzgebirgskreises/Amtliche Mitteilungen des Erzgebirgskreises bekannt gemacht und tritt am 01.10.2010 in Kraft.

§ 12 Außer-Kraft-Treten

Gleichzeitig tritt die Satzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst vom 12.12.2007 außer Kraft.

gez. Berthold Brehm
Verbandsvorsitzender

**Satzung
des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg
über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst**

- Chronologie -

	Beschluss- datum	Ausferti- gung	bekannt gemacht	In-Kraft- Treten	Fundstelle Amtsblatt	Nr. der Erg.lfg.
Satzung	12.09.01	14.09.01	02.10.01	05.10.01	Nr. 40/01	33.
Satzung	11.09.02	16.09.02	02.01.02	11.10.02	Nr. 40/02	35.
Satzung	18.09.03	19.09.03	01.10.03	03.10.03	Nr. 39/03	43.
Satzung	01.09.04	16.09.04	06.10.03	08.10.04	Nr. 40/04	50.
Satzung	06.07.05	17.08.05	07.09.05	01.10.05	Nr. 36/05	60.
Satzung	05.12.07	12.12.07	09.01.08	15.01.08	Nr. 01/08	79.
Satzung	16.06.10	23.08.10	15.09.10	01.10.10	Nr. 37/10	99.